

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Die Feststellung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Edenkoben und Lingenfeld sowie der Stadt Neustadt bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Böbingen (Wg)
Aktenzeichen: 41013-HA6.2.**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –
gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung
vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)**

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Böbingen (Wg) ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen. Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 15.06.2016 erfolgt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung (Screening-Unterlagen) sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zugänglich.

Neustadt, 28.07.2016
Im Auftrag

gez. Barbara Meierhöfer